

Universitätsgesetz

Antrag vom 12. Juni 2023

Simmler-St.Gallen / Noger-Engeler-Häggenschwil / Bosshard-St.Gallen
(Sprecherin: Simmler-St.Gallen)

Art. 23 Abs. 1: Der Senatsausschuss besteht aus 32 Mitgliedern. Ihm gehören an:

Bst. a: ~~19~~16 von den Abteilungen gewählte Vertretungen der ordentlichen oder assoziierten Professorinnen und Professoren. Die Zahl der Sitze je Abteilung bemisst sich proportional zur Anzahl der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren je Abteilung. Die Vorstehenden der Abteilungen gehören von Amtes wegen der entsprechenden Vertretung an;

Bst. b: ~~sechszehn~~ Vertretungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden;

Bst. c: ~~sechsfünf~~ Vertretungen der Studierenden und Doktorierenden;

Begründung:

Für den Senatsausschuss gilt das bereits zum Senat Ausgeführte. Im Senatsausschuss ist es zudem besonders wenig überzeugend, dass die Studierenden gleich viele Stimmen haben sollen wie der akademische Mittelbau. Das wird der Verantwortung, welche besagte Gruppen für die gesamte Universität tragen, in keiner Weise gerecht. Der Mittelbau verantwortet 75 Prozent der Lehre und 50 Prozent der Forschung, soll hier aber mit weniger als 20 Prozent der Stimmen vertreten sein. Das ist kaum zu rechtfertigen.